



Billard-Abteilung der TSG 1845 Heilbronn e.V.



Abteilungsordnung

§ 1

Rechtliche Stellung der Billardabteilung; Aufgaben

- (1) Die Billardabteilung ist eine rechtlich unselbständige, organisatorische Untergliederung der TSG 1845 Heilbronn e.V. (im weiteren „Verein“).
Sie ist hinsichtlich ihres Aufbaus und in der Durchführung des Sportbetriebes selbständig.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Billardabteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für den Billardsport wahr.
- (4) Die Billardabteilung gehört dem Billard-Verband Baden-Württemberg 1949 e.V. an und vertritt den Verein in den Belangen des Billardsports nach außen.

§ 2

Vereinsmitgliedschaft; Abteilungsmitgliedschaft

- (1) Mitglied der Billardabteilung kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- (2) Den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft regelt die Vereinssatzung.
- (3) Die Aufnahme in die Billardabteilung ist schriftlich zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung nach freiem Ermessen.
- (4) Mitglieder der Billardabteilung können sich auch in anderen Abteilungen des Vereins sportlich betätigen.

§ 3 **Ende der Abteilungsmitgliedschaft**

- (1) Die Abteilungsmitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung aus der Mitgliederkartei
 - e) Abteilungsauflösung
- (2) Für den Austritt, den Ausschluss und die Streichung aus der Mitgliederkartei gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

§ 4 **Ordnungsbestimmungen**

- (1) Sämtliche Abteilungsmitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt der Abteilungsleitung.
- (2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

§ 5 **Beiträge**

- (1) Die Billardabteilung erhebt folgende Beiträge:
 - a) Abteilungsjahresbeitrag
 - b) Aufnahmegebühr
 - c) Umlagen
 - d) Arbeitsleistungen
- (2) Über die Beiträge beschließt die Abteilungsversammlung. Sie erlässt hierzu eine Beitragsordnung, die Bestandteil der Abteilungsordnung ist.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder werden im Grundsatz durch die Vereinssatzung bestimmt.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind ferner an die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsgremien gebunden.
- (3) Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen der Abteilung sind die Hausordnung und die Weisungen der Abteilungsleitung einzuhalten.
- (5) Ordentliche Mitglieder haben ein Anrecht einen Zugangsschlüssel zum Billardbereich zu erhalten. Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft ist der Schlüssel unverzüglich der Abteilungsleitung zurückzugeben.

§ 6a **Probemitgliedschaft**

- (1) Abteilungsmitglied kann nur werden, wer zuvor eine Probemitgliedschaft durchlaufen hat.
- (2) Die Probemitgliedschaft soll ein gegenseitiges Kennenlernen ermöglichen und beiden Seiten zur Vorbereitung einer ordentlichen Mitgliedschaft dienen.
- (3) Die Probemitgliedschaft ist auf die Dauer von drei Monaten angelegt, nach deren Ablauf die Abteilungsleitung über die ordentliche Mitgliedschaft entscheidet, sofern das Probemitglied weiterhin auf die Mitgliedschaft anträgt. Ansonsten endet die Probemitgliedschaft mit Zeitablauf.
- (4) Mitglieder auf Probe sind berechtigt an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen und die Einrichtungen der Billardabteilung im Rahmen der Hausordnung und der Weisungen der Abteilungsleitung zu nutzen.
Sie erhalten jedoch keinen Zugangsschlüssel zu den Räumen der Billardabteilung.

§ 6b **Anbahnung; Antrag auf Probemitgliedschaft**

- (1) Zur Anbahnung der Probemitgliedschaft ist es Interessierten gestattet die Einrichtungen der Billardabteilung an maximal drei Tagen kostenfrei zu nutzen.
- (2) Danach ist eine weitere Nutzung nur möglich, sofern ein Antrag auf Probemitgliedschaft gestellt und der Beitrag nach § 8 Abs. 1 Beitragsordnung entrichtet wird.

§ 6c **Gastspieler**

- (1) Gästen kann auf Antrag ein Gastspielerstatus eingeräumt werden.
Über den Antrag entscheidet die Abteilungsleitung nach freiem Ermessen.
- (2) Gastspieler können die Einrichtungen der Billardabteilung in Begleitung eines ordentlichen Mitglieds kostenpflichtig nutzen.
- (3) Sie haben sich und das sie begleitende ordentliche Mitglied jeweils zu Beginn ihres Aufenthalts in die hierfür vorgesehene Liste einzutragen und die Gastspielergebühr zu entrichten.
- (4) Der Zugang zum Küchenbereich ist ihnen untersagt. Getränke können sie durch das begleitende ordentliche Mitglied erhalten, welches entsprechende Eintragungen in seiner Getränkeliste vornimmt.

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsleitung
- b) die Abteilungsversammlung

§ 8 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart Karambol
 - f) dem Sportwart Snooker
- (2) Die Abteilungsleitung wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl ist dem Präsidium des Vereins mitzuteilen.
- (3) Die Abteilungsleitung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Führung der Abteilungsgeschäfte
 - b) Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Abteilungshaushaltes und des Antrages auf Zuweisung der benötigten Mittel
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung der Mitglieder
 - d) Koordinierung des Sportbetriebs einschließlich der Jugendarbeit
 - e) Einberufung von Versammlungen
 - f) Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung
- (4) Die Abteilungsleitung bestimmt folgende, weitere Funktionsträger und delegiert die entsprechenden Aufgaben:
 - a) Pressewart
 - b) Jugendleiter
- (5) Die Abteilungsversammlung beschließt einmal jährlich den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, den Haushaltsplan um bis zu 10% zu überschreiten - sofern entsprechende Mittel vorhanden sind - ohne dass es einer Genehmigung durch die Abteilungsversammlung bedarf. Er ist gehalten, eine minimale Rücklage von 2500,- € zu gewährleisten. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Auch bei Einhaltung des Haushaltsrahmens bedürfen Großprojekte (Einzelmaßnahmen, die Kosten von mehr als 5000,- € brutto verursachen) der Genehmigung, d.h. sie müssen entweder im Haushaltsplan explizit erwähnt sein oder im Rahmen einer außerordentlichen Abteilungsversammlung genehmigt werden.

§ 9 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird von der Abteilungsleitung schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen.
Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung.
Das Präsidium des Vereins ist zu benachrichtigen.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung, sowie für die Wahlen gelten die Vorgaben der Vereinssatzung.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Wahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 - e) Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung
 - f) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 10 Vertreter der Abteilung in der Delegiertenversammlung des Vereins

- (1) Vertreter der Abteilung in der Delegiertenversammlung des Vereins sind:
 - a) Der Abteilungsleiter als Mitglied des Hauptausschusses
 - b) Die gewählten Delegierten der Abteilung
 - c) Der Jugendleiter
- (2) Der Stellvertreter des Abteilungsleiters ist gleichzeitig auch erster, gewählter Delegierter

§ 11 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von zehn Tagen mitzuteilen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsversammlung, nach Genehmigung durch das Präsidium des Vereins in Kraft
- (2) Soweit diese Abteilungsordnung keine Regelung enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.